

**Satzung für
die Erhebung der Abwassergebühr (Abwassergebührensatzung)
vom 14.12.2004**

Der Rat der Stadt Herten hat in seiner Sitzung am 08. Dezember 2004

auf Grund

- §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96),
- §§ 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 228),
- §§ 51 ff. und 65 des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 2 Gesetz vom 04.05.2004 (GV NRW S. 259)
- § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.05.2004 (BGBl. I S. 718)
- der §§ 51 ff. des Landeswassergesetzes Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NW S. 926 / SGV NW 77),

die folgende Abwassergebührensatzung beschlossen:

**§ 1
Allgemeines**

- (1) Die Stadt Herten betreibt die Abwasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 08.12.2003 als eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Schmutz- und Niederschlagswasserbeseitigung.
- (2) Für die Inanspruchnahme dieser Einrichtung erhebt die Stadt Herten nach den Vorschriften dieser Satzung eine Abwassergebühr für Grundstücke, die an diese öffentliche Abwasserbeseitigungsanlage angeschlossen sind oder in diese entwässern. Abwassergebühren im Sinne dieser Satzung sind Gebühren für häusliches, gewerbliches, industrielles und sonstiges Schmutzwasser sowie Niederschlagswasser von bebauten und befestigten Flächen.

§ 2

Gebührentatbestände

- (1) Die Schmutz- und Niederschlagswassergebühr wird erhoben, wenn einer oder mehrere der folgenden Gebührentatbestände erfüllt sind:
- a) Ein Grundstück (§ 11) ist an das städtische Abwassernetz angeschlossen. Das auf ihm anfallende Abwasser wird in der Kanalisation und sonstigen öffentlichen Abwasseranlagen abgeleitet, in dieser gesammelt und fortgeleitet.
 - b) Das Abwasser wird in die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes übernommen, von diesem Abwasserverband behandelt und in ein Gewässer eingeleitet. Der Anschlussnehmer ist nicht selbst Mitglied des zuständigen Abwasserverbandes.
 - c) Ein Grundstück ist über eine private Kanalisation an die Anlagen der Emschergenossenschaft oder des Lippeverbandes angeschlossen. Diese Anlagen werden benutzt, der Anschlussnehmer kann aber nicht selbst von dem zuständigen Abwasserverband zu Verbandslasten herangezogen werden.
- (2) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 1 a) ist gemäß § 2 Nr. 14 der Abwassersatzung der Stadt Herten der Teil der Hausanschlussleitung vom öffentlichen Kanalnetz bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks.

§ 3

Gebührenpflichtiger, Gebührenschuldner

- (1) Gebührenpflichtiger ist, wer die Gebühr schuldet oder für sie haftet.
- (2) Gebührenschuldner ist der Anschlussnehmer oder Kleineinleiter als
- a) Eigentümer des angeschlossenen Grundstücks;
 - b) Erbbauberechtigter, wenn das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet ist;
 - c) Inhaber eines auf dem Grundstück befindlichen Betriebes;
 - d) Nießbraucher;
 - e) sonstiger zur Nutzung des Grundstücks dinglich Berechtigter;
 - f) bei Wohnungs- und Teileigentum die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihres Miteigentumsanteiles.

Mehrere Gebührenpflichtige sind Gesamtschuldner.

- (3) Im Falle eines Eigentumswechsels ist der neue Eigentümer vom Beginn des Monats an gebührenpflichtig, der dem Monat der Rechtsänderung folgt. Für sonstige Gebührenpflichtige gilt dies entsprechend.
-

§ 4

Auskunftspflicht, Erhebung der Daten

- (1) Die Gebührenpflichtigen haben alle für die Berechnung der Gebühren erforderlichen Auskünfte fristgerecht und in erforderlichem Umfang zu erteilen sowie Daten und Unterlagen zu überlassen. Hierzu gehören zur vorbereitenden Feststellung der Bemessungsgrundlage zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr auch Auskünfte und Unterlagen über die Größe der bebauten und/oder versiegelten Flächen des Grundstücks, differenziert nach Befestigungsarten, die Entsorgung des Niederschlagswassers von diesen Flächen sowie alle sonstigen Sachverhalte, welche die Menge des von den Grundstücken abfließenden Niederschlagswassers beeinflussen.
 - (2) Die Stadt ist auch berechtigt, Daten für eine Versiegelungskartierung aus Luftbildern und dem Liegenschaftskataster zu erfassen und auszuwerten, soweit dies zur Erfüllung der gemeindlichen Abwasserbeseitigungspflicht oder zum Vollzug der Satzung erforderlich ist. Die Grundrechte des Anschlussberechtigten bleiben unberührt.
 - (3) Der Gebührenpflichtige hat zu dulden, dass Beauftragte der Stadt das Grundstück betreten, um die Bemessungsgrundlagen festzustellen oder zu überprüfen.
 - (4) Kommt der Gebühren- und Abgabepflichtige seiner Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen nicht fristgerecht und im erforderlichen Umfang nach, so ist die Stadt berechtigt, diese Angaben zu schätzen.
 - (5) Bei Neubauten werden die bebauten sowie befestigten Flächen grundsätzlich im Wege des Selbstauskunftsverfahrens ermittelt. Hierzu hat der Gebührenpflichtige diese Flächen entsprechend den Bestimmungen dieser Satzung zu ermitteln und der Stadt mitzuteilen. Veränderungen der bebauten sowie befestigten Flächen hat der Gebührenpflichtige innerhalb eines Monats nach Eintritt der Veränderung anzuzeigen, sofern sich diese um mehr als 10 m² verändern. Diese Veränderungen werden vom ersten Tage des Folgemonats berücksichtigt.
 - (6) Sofern die Gebührenpflichtigen keine oder unvollständige Angaben machen, ist die Stadt Herten berechtigt, unter Berücksichtigung der Umstände des Einzelfalles eine entsprechende Schätzung vorzunehmen. Wenn Niederschlagswasser von bebauten sowie befestigten Flächen nachweislich nicht der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, ist auf Antrag des Gebührenschuldners die Gebühr zu berichtigen, und zwar vom ersten Tage des der Veränderung folgenden Monats nach Eingang des Antrages.
 - (7) Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabepflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzuzeigen; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden.
-

§ 5

Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Ersten des Monats, der auf den Zeitpunkt folgt, von dem an der Anschluss an die städtische Kanalisation oder die Anlagen des zuständigen Abwasserverbandes betriebsfertig hergestellt ist und die Inanspruchnahme erfolgt.
- (2) Für Anschlüsse, die beim Inkrafttreten dieser Satzung bereits bestehen, beginnt die Gebührenpflicht nach dieser Satzung mit deren Inkrafttreten.
- (3) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss wegfällt.

§ 6

Erhebungszeitraum

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht erst während eines Kalenderjahres, ist Erhebungszeitraum der Rest des Kalenderjahres.

§ 7

Gebührenfestsetzung, Fälligkeit

- (1) Die Veranlagung zur Abwassergebühr erfolgt durch schriftlichen Bescheid, der mit einem Bescheid über andere Steuern und Abgaben verbunden werden kann.
- (2) Für die Fälligkeit von Ansprüchen aus dem Gebührenschuldverhältnis gelten die Fälligkeitsvorschriften des jeweils gültigen Grundsteuergesetzes entsprechend.

§ 8

Ansatzfähige Kosten

- (1) Die Abwassergebühr soll die folgenden Ausgaben, die voraussichtlich im Erhebungszeitraum entstehen, decken:
 - 1.1 die ansatzfähigen Kosten im Sinne des § 6 Abs. 2 KAG, soweit sie für die Inanspruchnahme der städtischen Kanalisation entstehen;
 - 1.2 die von der Stadt als Mitglied der Emscher-Genossenschaft und des Lippeverbandes zu zahlende Beiträge und Umlagen (Verbandslasten) im Sinne des § 7 Abs. 1 Satz 1 und 2 KAG, soweit sie für die Inanspruchnahme von Anlagen dieser Abwasserverbände (Hauptvorfluter mit Nebenläufen, Pumpwerken, Abwasserreinigungsanlagen usw.) entstehen.
 - (2) Der städtische Anteil des Niederschlagswassers bemisst sich nach der Größe der befestigten öffentlichen Straßen, Wege und Plätze von denen Niederschlagswasser in die Abwasseranlage fließt.
-

- (3) Die staatliche Abwasserabgabe, die nach § 65 Abs. 2 LWG von der Emschergenossenschaft und dem Lippeverband auf die Stadt umgelegt wird, ist im Rahmen der Erhebung der Abwassergebühr getrennt für Schmutz- und Niederschlagswasser auf die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die städtische oder private Kanalisation angeschlossenen Grundstücke abzuwälzen.

§ 9

Schmutzwassergebühr

- (1) Gebührenmaßstab ist die Schmutzwassermenge, die jeweils
- der städtischen Kanalisation von den angeschlossenen Grundstücken zugeleitet,
 - von den Abwasserverbänden übernommen oder
 - den Abwasserverbänden über private Kanalisationen zugeleitet wird.

Berechnungseinheit ist der Kubikmeter (m³) Schmutzwasser.

- (2) Als Schmutzwassermenge gilt die Frischwassermenge (= Wassermenge) die dem Grundstück im vorigen Kalenderjahr (Bemessungszeitraum) aus der Wasserversorgungsanlage der Gelsenwasser AG und einer eigenen Wasserversorgungsanlage zugeleitet wurde. Sollte die Wassermenge bei Sonderkunden nicht rechtzeitig vorliegen, ist die Wassermenge des vorletzten Kalenderjahres zugrunde zu legen. Dabei bleibt die Teilmenge unberücksichtigt, die nicht abgeleitet, sondern auf dem Grundstück verbraucht oder zurückgehalten worden ist. Die Ermittlung dieser Teilmenge richtet sich nach Abs. 8.

- (3) Die Wassermenge, die dem Grundstück zugeleitet wurde, ist
- bei Anschluss an das Leitungsnetz der Wasserversorgungsanlage an Hand der entsprechenden Jahresnachweise des Wasserversorgers (Gelsenwasser AG),
 - bei Anschluss an die Leitung einer eigenen Wasserversorgungsanlage durch den eingebauten Wassermesser zu ermitteln,
 - bei Anschluss an die Leitung einer Anlage mit Brauchwassernutzung aus Niederschlagswasser ist die Ermittlung nach § 10 Abs.7 durchzuführen.

- (4) Die Stadt ist verpflichtet, die dem Grundstück zugeleitete Wassermenge zu schätzen, wenn
- das Benutzen des Grundstücks zu Wohn- oder Betriebszwecken begonnen hat,
 - der Anschlussnehmer mit eigener Wasserversorgungsanlage keinen Wassermesser einbauen lässt,
 - der eingebaute Wassermesser nicht richtig oder überhaupt nicht anzeigt.

Im Falle c) ist nach dem Ergebnis des Vorjahres und den glaubhaft gemachten Angaben des Anschlussnehmers zu schätzen. Wenn ernstliche Zweifel an der Richtigkeit der Angaben des Anschlussnehmers bestehen und in den Fällen a) und b) ist die zu schätzende Wassermenge durch Vervielfältigung des Schätzwertes

tes nach Abs. 12 mit der Zahl der Hausbewohner zu ermitteln. Die Zahl der Hausbewohner entspricht der Zahl der Einwohner, die am 30.06. des abgelaufenen Kalenderjahres oder im Falle a) am Ende des ersten Benutzermonats für das Grundstück gemeldet waren.

Wenn das Grundstück ganz oder teilweise zu Betriebszwecken benutzt wird, ist die Wassermenge unter Berücksichtigung der Beschäftigtenzahl und der Produktionsbedingungen zu schätzen.

- (5) Die Wassermenge, die im Falle des Abs. 4a) geschätzt wurde, ist vorläufig. Sie ist zu berichtigen, wenn für das angeschlossene Grundstück die erste nach Abs. 3 a) ermittelte Wassermenge eines ganzen Jahres zur Verfügung steht.
 - (6) Die Wassermenge, die für Neubauten in der Zeit vom Beginn der Gebührenpflicht (§ 5 Abs. 1) bis zum Tag vor dem Benutzen des Grundstücks zu Wohn- oder Betriebszwecken zugeleitet wird, gilt als auf dem Grundstück verbraucht (Bauwasser). Das Benutzen des Grundstücks gilt spätestens mit dem Tage als begonnen, von dem an das Grundstück an die Einrichtung "Abfallbeseitigung" angeschlossen ist.
 - (7) Die Wassermenge, die einem Grundstück mit Kleinkläranlage zugeleitet wird, gilt nur zur Hälfte als Schmutzwassermenge, wenn der Anschlussnehmer verpflichtet ist, das Schmutzwasser seines Grundstücks vor dem Einleiten in die städtische Kanalisation zu klären. Dies gilt nicht für Grundstücke mit gewerblichen oder industriellen Betrieben, wenn die Stadt für deren Schmutzwasser eine Vorklärung oder sonstige Vorbehandlungen verlangt hat.
 - (8) Auf Antrag des Anschlussnehmers ist von der Wassermenge, die seinem Grundstück im Bemessungszeitraum zugeleitet wurde, die Teilmenge abzusetzen, die 15 m³ jährlich übersteigt und auf dem Grundstück verbraucht oder zurückhalten worden ist. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe der Gebührensatzung für den Erhebungszeitraum zu stellen.
 - (9) Der Anschlussnehmer hat die absetzbare Teilmenge durch Nebenzähler an den betreffenden Verbrauchsstellen oder durch Abwassermengen - Messgeräte, die auf seine Kosten einzubauen sind und die den Bestimmungen des Eichgesetzes entsprechen, nachzuweisen. Der Zählerstand der Messvorrichtung ist der Gemeinde innerhalb einer Woche nach Einbau unaufgefordert mitzuteilen. Nachfolgend hat der Gebührenpflichtige den Zählerstand der Messvorrichtung zeitgleich mit der Ablesung von Frischwasser durch die Gelsenwasser AG abzulesen und der Gemeinde mitzuteilen. Die Messvorrichtung unterliegt der wiederkehrenden, für derartige Messvorrichtungen vorgeschriebenen Überprüfungspflicht. Die Kosten hierfür trägt der Gebührenpflichtige. Wurde eine fällige Überprüfung trotz Aufforderung nicht durchgeführt, ist ein Abzug ebenfalls ausgeschlossen.
 - (10) Von dem Abzug nach Absatz 8 und 9 sind ausgeschlossen;
 - (a) das hauswirtschaftlich genutzte Wasser,
 - (b) das zur Speisung von Heizanlagen verbrauchte Wasser,
 - (c) das für Schwimmbecken verwendete Wasser; dies gilt nicht für gutachterlich bestimmte Verdunstungsmengen.
-

- (11) Die Stadt ist berechtigt, die absetzbare Teilmenge auf Grund von Erfahrungswerten zu schätzen, wenn der Nachweis ausnahmsweise nicht erbracht werden kann.
- (12) Schätzwert für den Wasserverbrauch in Haushaltungen ist jeweils die Schmutzwassermenge, die die Abwasserverbände für die kanalisierten Gemeindegebiete zu Grunde legen. Das sind gegenwärtig **45 m³ / Einwohner/Jahr**.

§ 10

Niederschlagswassergebühr

- (1) Die Niederschlagswassergebühr wird für die Bereitstellung (Vorhaltung) der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers und für die Benutzung der öffentlichen Abwasseranlage zur Ableitung des Niederschlagswassers erhoben. Sie wird nach der bebauten sowie befestigten Grundstücksfläche, von der das Niederschlagswasser der öffentlichen Abwasseranlage zufließt, berechnet (unmittelbar). Das gleiche gilt, wenn von bebauten sowie befestigten Flächen über befestigte Flächen oberirdisch aufgrund des Gefälles Niederschlagswasser in die Abwasseranlage gelangen kann (mittelbar). Berechnungseinheit ist der Quadratmeter (**m²**), der auf die waagerechte Ebene projizierten angeschlossenen bebauten und befestigten Flächen. Maßgebend für die Niederschlagswassergebühr sind die am 01. des Erhebungszeitraumes bestehenden Verhältnisse.
 - (2) Zu den befestigten oder bebauten Flächen zählen die Grundflächen der Gebäude zuzüglich der Dachüberstände, Terrassen, Hofräume, Zuwegungen, Stellplätze, Garageneinfahrten und sonstigen versiegelten Flächen, soweit diese mit Platten, Pflaster, Beton, Asphalt oder ähnlichen Materialien befestigt sind und deren Oberflächen in die gemeindliche Abwasseranlage entwässert werden. Das gilt auch bei indirekter Einleitung über ein anderes Grundstück oder die Straße.
 - (3) Unversiegelte Flächen wie Rasen, Acker, Weide, Kies gehören nicht zu den befestigten Flächen im Sinne dieser Satzung.
 - (4) Für Flächen, deren Niederschlagsabfluss entsprechend den wasserrechtlichen Vorschriften dauerhaft in ein oberirdisches Gewässer eingeleitet oder auf dem Grundstück versickert, oder verrieselt wird, entfällt die Niederschlagswassergebühr.
 - (5) Flächen, die mit einem begrüntem Dach hergestellt sind, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Rückhaltung als Flächen mit dem Faktor **0,5 * m²** berechnet.
 - (6) Flächen, die entweder mit Rasengittersteinen, Sickerpflaster, Ökopflaster (Fugenteil > 15 %) Schotterbefestigung hergestellt sind, werden unter zusätzlicher Berücksichtigung der Verdunstung und Versickerung als teilversiegelte Flächen mit dem Faktor **0,5 * m²** berechnet.
 - (7) Niederschlagswasser von an die öffentliche Abwasseranlage angeschlossenen Flächen, welches vor der Einleitung in den Kanal in Auffangbehälter eingeleitet wird, kann für Eigenzwecke auf dem Grundstück als Brauchwasser genutzt wer-
-

den. Die zu diesem Zweck notwendige Hausleitungsanlage muss den allgemein anerkannten Regeln der Technik entsprechen. Die Verantwortlichkeit für die ordnungsgemäße Errichtung und den ordnungsgemäßen Betrieb derartiger Brauchwasseranlagen trägt der jeweilige Betreiber. Bei vorhandenen Brauchwasseranlagen wird das eingeleitete Abwasser genauso wie direkt eingeleitetes Niederschlagswasser nach den vorstehenden Absätzen abgerechnet.

§ 11

Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Grundbuch jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 12

Abwassergebührentarifsatzung

Die Gebührensätze werden in einer besonderen Abwassergebührentarifsatzung bestimmt.

§ 13

Bußgeld

Vorsätzliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen dieser Satzung können mit einem Bußgeld geahndet werden. Für das Verfahren und die Höhe des Bußgeldes gelten die Vorschriften des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten vom 19.02.1987 (BGBl. I 1987 S. 602) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 14

Datenverarbeitung

- (1) Zur Ermittlung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt und den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.
 - (2) Soweit sich die Gemeinde bei der öffentlichen Wasserversorgung eines Dritten bedient oder in der Gemeinde die öffentliche Wasserversorgung durch einen Dritten erfolgt, ist die Gemeinde berechtigt, sich die zur Feststellung der Abgabepflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten und Wasser-
-

verbrauchsdaten von diesen Dritten mitteilen zu lassen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterzuverarbeiten.

- (3) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenschuldigen und von nach den Absätzen 1 bis 3 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenschuldigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2005 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Abwassergebührensatzung vom 08.12.2003 außer Kraft.
